

94. Trifft der für Preßvergehen vorgesehene ausschließliche Gerichtsstand demjenigen gegenüber zu, welcher sich durch Übersendung gedruckter Angebote zu dem Verkaufe von Losen zu einer nicht zugelassenen Lotterie unterzieht?

Strafprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juni 1902 (R.G.Bl. S. 227) § 7.

Preuß. Gesetz, betr. das Spiel in außerpreussischen Lotterien, vom 29. Juli 1885 (G.S. S. 317).

Vgl. oben Nr. 90.

I. Strafsenat. Ur. v. 28. Mai 1903 g. R. Rep. 1066/03.

I. Landgericht Düsseldorf.

Aus den Gründen:

Durch das angefochtene Urteil ist der Angeklagte wegen eines Vergehens nach § 2 des preussischen Gesetzes vom 29. Juli 1885 in Strafe genommen unter der Feststellung, daß er von Worms aus mit der Post gedruckte Angebote von Losen der in Preußen nicht zugelassenen 1. Hessisch-Thüringischen Staatslotterie an mehrere in Düsseldorf wohnhafte Empfänger versandt habe.

Seine Revision rügt nur Verletzung der §§ 7 und 377 Nr. 4 St.P.O., weil der Tatbestand der ihm zur Last gelegten Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begründet werde und in diesem Fall der „Erscheinungsort“ der Druckschrift ausschließlich maßgebend für den Gerichtsstand sei. . . . Der Angriff ist verfehlt.

Da die Losangebote des Angeklagten in seinem besonderen Auftrage durch Vermittelung der Post den zu Düsseldorf wohnhaften Empfängern behändigt worden sind, so ist er für die Behändigung in der gleichen Weise verantwortlich, wie wenn er sie eigenhändig vollzogen hätte.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 274 (276).

Mithin erscheint für die dortigen Gerichte der in § 7 Abs. 1 St.P.O. ganz allgemein anerkannte Gerichtsstand der begangenen Tat als begründet und aus § 7 Abs. 2 läßt sich nichts Gegenteiliges ableiten.

1. Gegenüber dem in Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatz will Abs. 2, seinem klaren Wortlaut nach, für die mittels einer Druckschrift verübten Gesetzesübertretungen keine Ausnahme oder Abweichung einführen, sondern nur eine Einschränkung insofern festlegen, als er unter den nach Abs. 1 an sich zuständigen Gerichten ein einzelnes bestimmtes Gericht, nämlich dasjenige für ausschließlich zuständig erklärt, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Demgemäß wird durch Abs. 2 keineswegs ein neuer, selbständiger „Gerichtsstand des Erscheinungsorts“, wie die Revision annimmt, geschaffen, vielmehr im Gegenteil unverkennbar vorausgesetzt, daß der Gerichtsstand der begangenen Tat gerade auch an jenem Ort begründet ist. Diese Voraussetzung trifft aber zweifellos nicht zu, wenn daselbst infolge Verschiedenheit der örtlichen Rechte, wie sie für den Vertrieb von Lotterielosen gilt, ein bestimmter, anderwärts strafbarer Tatbestand überhaupt keiner strafrichterlichen Ahndung unterliegt. Wo es an einer einschlagenden Strafanndrohung fehlt, kann von einer „strafbaren Handlung“ im Sinne des Abs. 1 begrifflich nicht die Rede sein.

2. Hiervon abgesehen, greift § 7 Abs. 2 St.P.O. nur ein, wenn „der Tatbestand einer strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inland erschienenen Druckschrift begründet“ wird. Diese Fassung stimmt mit den §§ 20. 21 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 und mit § 41 St.G.B.'s überein und begreift hier wie dort nur diejenigen Fälle in sich, wo in der Druckschrift ein Gedanke verkörpert ist, mit dessen Kundgebung nach außen sich ohne weiteres sämtliche Begriffsmerkmale eines im Strafgesetz vorgesehenen Tatbestands erfüllen, wo also die einer Strafanndrohung unterliegende Verfehlung schon mit dem Erscheinen der Druckschrift ihren Anfang oder ihr Ende nimmt. Allein die von dem Angeklagten verschickten Drucksachen bestanden festgestelltermäßen in einer Darlegung angeblicher Vorzüge des angepriesenen Lotterieunternehmens, einem Gewinnplan, mehreren Losbestellzetteln und einem mit Namen und Wohnort des Angeklagten überdruckten Briefumschlag; sie enthielten folglich nicht entfernt den Niederschlag eines Gedankens, dessen Äußerung schon für sich allein betrachtet von strafrechtlichem Belang

hätte sein können. Nicht der „Inhalt“ jener Drucksachen war und ist „strafbar“, sondern nur ihre Vorlegung an andere innerhalb solcher Bundesstaaten, in denen die angepriesene Lotterie staatliche Genehmigung nicht erhalten hatte, oder anders ausgedrückt, ihre Einführung in einen ihnen gesetzlich verschlossenen Bundesstaat.

Vgl. Entsch. a. a. D. Bd. 1 S. 274 (275 a. E.).

Daher bleibt gegebenenfalls für die Sondervorschrift des § 7 Abs. 2 kein Raum.

3. Die Entstehungsgeschichte des § 7 Abs. 2 bestätigt überzeugend, daß er Druckschriften mit einem nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, nämlich abgesehen von nur örtlich geltenden Strafvorschriften, erlaubten Inhalt nicht im Auge haben kann.

Im Regierungsentwurf

Drucksachen des Reichstags X. Legislaturperiode 2. Session 1900/02
Bd. 9 Nr. 560

war nur von „periodischen“ Druckschriften die Rede und in Abs. 7 der amtlichen Begründung ist einerseits wegen Abgrenzung beider Begriffe auf das Gesetz über die Presse verwiesen, andererseits besonders hervorgehoben, daß die neue Vorschrift nicht einschlage, wenn „die bereits erschienene Druckschrift nur als Mittel zur Begehung einer neuen selbständigen Straftat benutzt wird“. Auch beschäftigen sich die Verhandlungen des Reichstags durchweg mit den Wirkungen der vorgeschlagenen Neuerung auf die „Presse“, die grundsätzlich dem Reichsrecht untersteht. An die aus Landesrecht entspringende Möglichkeit, daß gerade nur die Verbreitung einer Druckschrift, nämlich die Verbreitung in einem einzelnen Bundesstaate, ohne das Merkmal eines „an sich strafbaren Inhalts“, eine Gesetzesverletzung darstellen könnte, ist offenbar niemals und von keiner Seite gedacht worden. Da jedoch Abs. 2 auf eine Beschränkung des in Abs. 1 niedergelegten Grundsatzes abzielt, darf er nach feststehenden Auslegungsregeln nicht weiter ausgedehnt werden, als von den zuständigen Gliedern der Gesetzgebung nachweislich bezweckt war. . . .